

unter Namensnennung von früheren Jnhabern. „In Formeln und Urkunden verfügt der König über Güter, von denen es heißt, daß sie vorher dieser oder jener besessen habe; ille tenuit, sicut ab illo aut a fisco nostro fuit possessa, quodcumque ille aut fiscus noster..... tenuisse noscitur. Ein Erwerbsgeschäft, durch das der Fiskus in die Rechte des Vorbesitzers succedirte, wird nicht genannt. Hätte ein solches vorgelegen, so dürfte es mit Rücksicht auf die etwa erforderliche Gewährschaft des Vormannes füglich nicht ignoriert werden....
..... Eine derartige Sachlage, sowie der Umstand, daß ein Verfügungsrecht des Königs als selbstverständlich vorausgesetzt wird, erklären sich am einfachsten aus dem Heimfallrechte,“¹⁴⁹

Auffallend ist auch der Unterschied, der öfter bei Konfiskationen zwischen verliehenem Krongut und sonstigem Vermögen gemacht worden ist. „Wer die Treue verletzt, sich gegen den König vergeht, verliert das Gut, das er von diesem empfangen. Es wird dabei unterschieden, ob einer nur das Fiscalgut oder ob er sein ganzes Eigentum,

149 1) Brunner, Landschenkungen S. 28 f. —————>
Im Prinzip ebenso Waitz, Verfassungsgeschichte II 1³ & 315. —————>
Roth beschäftigt sich mit dieser Tatsache in Benefizialwesen S. 237 und Feudalität S. 60 f. Mag sie wirklich allein keine durchschlagende Bedeutung haben, so kann Roth dennoch nicht von der absoluten Wertlosigkeit überzeugen.